



VON ALLEN – FÜR ALLE – MIT ALLEN

Mietvertrag und Benutzerordnung

Zwischen Bürgerhaus Syburg e. V. vertreten durch Frau Delia Jahn,
Telefon 0231 774679 und

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Email

für die Zeit vom bis zum

Nutzungszweck

Das „Bürgerhaus Syburg“ dient vorrangig gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen und gesellschaftlichen Zwecken. Es kann auch für private oder gewerbliche Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Die Nutzung des Bürgerhauses durch den Verein „Bürgerhaus Syburg e. V.“ hat Vorrang.

Die Betreuung des Gebäudes sowie die Vermietung der Räume, der Einrichtung und des Inventars erfolgt durch den Verein „Bürgerhaus Syburg e. V.“ - vertreten durch den Vorstand - im folgenden kurz „Vermieter“ genannt.

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für den Vermieter unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume des Bürgerhauses besteht erst, wenn der Mietvertrag von Vermieter und Mieter unterzeichnet wurde und eine Kautions sowie eine Anzahlung von 140 € auf den Mietpreis geleistet worden sind. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen darf die Zahl der Teilnehmer 80 Personen nicht überschreiten. Bei Geburtstagsfeiern muss der Geburtstagsfeiernde das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Das Mietobjekt darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Mietobjektes an Dritte.

VON ALLEN – FÜR ALLE – MIT ALLEN

Mieter/Veranstalter

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter.

Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

Das Bürgerhaus kann nur vermietet werden, wenn der Mieter das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters zur Folge.

Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für das Bürgerhaus Syburg gültigen Entgeltordnung.

Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung und Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

Benutzungsentgelt abzüglich geleisteter Anzahlung sowie Kautions werden spätestens bei Schlüsselübergabe fällig.

Kautions

Vom Mieter ist eine Kautions von € 50,00 zu hinterlegen. Die Kautions wird nach Abnahme durch einen Beauftragten des Vermieters zurückbezahlt, wenn keine durch den Mieter verschuldeten Mängel ersichtlich sind.

VII. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von dem Vermieter auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermieter ausgeschlossen. Sofern hauseigene Dekorationen angebracht sind, sind diese zu belassen.

Der Mieter hat den ihm übergebenen Hausschlüssel so aufzubewahren, dass er nicht von Dritten benutzt oder entwendet werden kann. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten zur Beschaffung eines Ersatzschlüssels bzw. die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage fällig.

Beim Verlassen des Hauses hat der Mieter die Haustür abzuschließen und die Fenster zu verriegeln. Nach Ende der Mietzeit ist der Schlüssel persönlich an Herrn Klüh zurück zu geben.

Durch die Veranstaltung angefallenen Abfall sowie Leergut entsorgt der Mieter selbst.

Die Benutzung von Pyrotechnik (z.B. Tischfeuerwerk) im Haus ist strengstens untersagt.

Reinigung

Die Räumlichkeiten sind vom Mieter besenrein zu übergeben.

Die Kosten für die weitere Reinigung sind in der Miete enthalten. Sollten die Räumlichkeiten allerdings über Gebühr verschmutzt zurückgelassen worden sein, trägt der Mieter die Kosten der Reinigung.

Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) Mehrwertsteuer zu entrichten, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und GEMA Gebühren termingerecht zu entrichten.

Nutzung des Parkplatzes

Zu der Mietsache gehören sechs Parkplätze (Reihe an der Treppenseite). Die Poller auf der linken Seite (Rasen) sind nicht Eigentum des Bürgerhauses Syburg e. V. dürfen **nicht entfernt werden**.

Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume, Einrichtung und Inventar als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter nur dann, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Mieter haftet dem Vermieter persönlich und in voller Höhe für Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, der Einrichtung und dem Inventar verursacht werden. Es ist Pflicht des Mieters, dem Vermieter jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Dies gilt insbesondere für Sporttreibende Gruppen, für die bei Unfällen kein Versicherungsschutz besteht.

Für das Einbringen von Einrichtungsgegenständen wird keine Haftung übernommen. Sollte der Mieter eine Versicherung des eingebrachten Gutes für erforderlich halten, so hat er die Versicherung auf eigene Rechnung abzuschließen.



VON ALLEN – FÜR ALLE – MIT ALLEN

Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

Wird mehr als zwei Monate vor dem reservierten Termin eine zeitliche Verschiebung beantragt oder der Ausfall der Veranstaltung bekannt gegeben, wird die Anzahlung für den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt wieder an den Mieter ausbezahlt.

Wird eine Veranstaltung aus einem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt, und liegen weniger als zwei Monate zwischen Absage und gebuchtem Termin, behält der Verein die geleistete Anzahlung ein.

Rücktritt

Der Vermieter kann vom Vertrag fristlos zurücktreten, wenn

- a. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen
- b. die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
- c. das geschuldete Mietentgelt nicht innerhalb der geforderten Frist entrichtet wird
- d. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dortmund, den

.....
Vermieter

.....
Mieter

Anzahlung von per Überweisung,

Restzahlung und Kautiön bei Schlüsselübergabe.

Hinweis:

Erst mit der Anzahlung, dem Hinterlegen der Kautiön von 100 € und dem Unterschreiben des Mietvertrages ist die Buchung für den Verein „Bürgerhaus Syburg“ verbindlich. Sollten für einen Termin mehrere Vöranfragen vorliegen, erhält der Interessent den Mietvertrag, der zuerst die Anzahlung und Kautiön leistet.